



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 41/18

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hagemann und andere,
Greitweg 8a, 37081 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 2. Juni 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Seibel als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Ziffern 2 bis 5 des Bescheids der Beklagten vom 16. Januar 2018 werden aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der am ... 1968 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Er stammt aus Shingal, Provinz Ninive.

Der am ... 1999 geborene Sohn des Klägers reiste bereits im Jahr 2015 in die Bundesrepublik ein. Mit Bescheid vom ... 2016 wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Auf seinen Antrag hin wurde dem Kläger von der Bundesrepublik Deutschland ein Visum für den Zeitraum vom 22. Mai 2017 bis zum 24. Mai 2017 ausgestellt. Der Kläger reiste zusammen mit seiner Ehefrau am 23. Mai 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seine Frau stellte am 1. Juni 2017 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 22. August 2017 wurde ihr der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Am 12. Dezember 2017 stellte der Kläger einen Asylantrag. Bei seiner Befragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 18. Dezember 2017 gab er im Wesentlichen an, dass er seinen Heimatort im Zuge des Angriffs des IS am 3. August 2014 verlassen habe. Nach einem Aufenthalt in den Bergen seien sie nach Kurdistan geflohen, wo sie bis zu ihrer Ausreise in einem Flüchtlingslager gelebt hätten. Er sei auch wegen der Gesundheit nach Deutschland gekommen. Er habe seiner Frau eine Niere gespendet.

Mit Bescheid vom ... 2018 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss seines Asylverfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Irak androhte. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am ... 2018 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass er mit einem Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung zu seinem damals noch minderjährigen Sohn in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Die Visa seien lediglich ihm und seiner Frau erteilt worden, nicht jedoch seinen minderjährigen Töchtern. Er habe zunächst von der Asylantragstellung abgesehen, da ungewiss gewesen sei, ob seine Töchter den Irak hätten verlassen können und er sich die Möglichkeit habe offen halten wollen, notfalls zu ihnen zu reisen ohne seinen Aufenthaltstitel zu gefährden. Nachdem die Versuche, Visa auch für seine Töchter zu erhalten, scheiterten, habe er ebenfalls einen Asylantrag gestellt. Er habe sein Heimatland vorverfolgt verlassen und es drohe ihm weiterhin eine erneute Verfolgung durch den IS aber auch seitens der Moslems im Falle einer Rückkehr. Er könne ferner von seiner Frau abgeleiteten Schutzstatus nach § 26 Abs. 1, Abs. 5 AsylG beanspruchen. Er sei gleichzeitig mit ihr eingereist. Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts gelte das Unverzüglichkeitsgebot in diesem Fall nicht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten,

dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise das Bestehen von Abschiebungsverboten zu Gunsten des Klägers festzustellen und den Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 2018 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands nimmt das Gericht auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten der ... Bezug. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die die Einzelrichterin im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf internationalen Schutz für Familienangehörige in Gestalt des subsidiären Schutzes gemäß § 26 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 26 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Alt. 2 AsylG. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 2018 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht, und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Soweit der Kläger dagegen mit seinem Hauptantrag die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) begehrt, hat seine Klage keinen Erfolg.

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 – Qualifikationsrichtlinie – (ABl. L 337/9) ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanter Merkmal verfolgt werden, das er mit ihnen teilt,

und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Eine solche Gefahr kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 – 10 C 11/08, juris Rn. 14; VGH München, Beschl. v. 03.06.2016 – 9 ZB 12.30404, juris Rn. 5). Erforderlich ist demnach eine alle Gruppenmitglieder erfassende gruppengerichtete Verfolgung, die – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms – eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraussetzt, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Diese Verfolgung muss landesweit drohen (VGH München, aaO, juris Rn. 5).

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.1988 – 9 C 32/87; BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, jeweils zitiert).

nach juris). Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109.84, zitiert nach juris).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen und unter Würdigung des Vorbringens des Klägers steht ihm kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Der Kläger hat keine individuelle Verfolgung, insbesondere vor seiner Ausreise im Jahr 2017, vorgetragen. Allein die Zugehörigkeit des Klägers zu der Glaubensgemeinschaft der Yesiden lässt eine staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung bei seiner Rückkehr derzeit nicht als beachtlich wahrscheinlich erscheinen.

Durch den IS droht eine solche Verfolgung nicht -mehr-.

Am 3. November 2017 wurden die letzten drei irakischen Städte, die sich noch unter der Kontrolle des IS befanden, von den irakischen Streitkräften zurückerobert und laut der US- geführten Koalition zur Bekämpfung des IS hat dieser nun 95 % jener irakischen Territorien verloren, welche er im Jahr 2014 als Kalifat ausgerufen hatte (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl –BFA-, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak, vom 24.08.2017 Stand: 23.11.2017, Seiten 8, 18, 20 und 48 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, vom 12.02.2018, Stand: Dezember 2017 im Folgenden Lagebericht AA, S. 4). In der Heimatprovinz des Klägers befinden sich möglicherweise noch einzelne Schläferzellen der Terroristenorganisation, die auch vereinzelt Anschläge verüben; von diesen Teilen des IS geht indes nicht mehr eine politische Verfolgung im Sinne von § 3 a i.V.m. § 3 b AsylG aus. Es mögen einzelne terroristische Attentate stattfinden, für die fortbestehende Annahme einer Gruppenverfolgung fehlt es indes an der hierfür erforderlichen Verfolgungsdichte (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.03.2021 - 9 LB 129/19 - und Urteil vom 30.07.2019 - 9 LB 133/19 -, jeweils juris). Auch wäre der irakische Staat mittlerweile im Sinne von § 3d AsylG willens und in der Lage, gegen derartige Übergriffe Schutz zu bieten.

Eine staatliche Verfolgung von Angehörigen der yezidischen Glaubensgemeinschaft durch den irakischen Staat wegen deren Religionszugehörigkeit findet im Irak nicht statt. Auch eine Gruppenverfolgung von Yeziden durch andere nichtstaatliche Akteure ist ebenfalls nicht beachtlich wahrscheinlich (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. März 2021, a.a.O. und Urteil vom 30.07.2019, a.a.O., sowie vom 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -).

Schließlich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Kläger eine individuelle Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Yeziden drohen könnte.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf internationalen Schutz für Familienangehörige in Gestalt des subsidiären Schutzes.

Gem. § 26 Abs. 1 AsylG wird der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn 1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, 2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, 3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und 4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Gem. § 25 Abs. 5 AsylG sind auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Kläger ist zusammen mit seiner Ehefrau am 23. Mai 2017 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Seine Frau stellte am 1. Juni 2017 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 22. August 2017 wurde ihr der subsidiäre Schutzstatus unanfechtbar zuerkannt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Zuerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen wäre. Da der Kläger vor der Zuerkennung des subsidiären Schutzes seiner Ehefrau eingereist ist, gilt das Unverzüglichkeitsgebot in diesem Fall nicht. Der Wortlaut ist insoweit eindeutig. Selbst wenn man einen gewissen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Einreise, der Anerkennung des Stammberechtigten und der Antragstellung verlangen würde, um dem Grundgedanken des § 26 AsylG, das gemeinsame Schicksal der Familienangehörigen zu berücksichtigen, gerecht zu werden (so Eppele in: GK-AsylG, Loseblattsammlung, Stand: 119. Lfg., § 26 Rn. 47; Günther in: BeckOK Ausländerrecht, 29. Edition, Stand: 01.04.2021, AsylG, § 26 Rn. 11), so wäre dieser im vor-

liegenden Fall zu bejahen. Der Kläger hat nachvollziehbare Gründe dafür angeben können, warum er zunächst von einer Asylantragstellung abgesehen hat. Nachdem die Versuche, Visa auch für seine Töchter zu erhalten, scheiterten, stellte er ebenfalls einen Asylantrag. Ein zeitlicher Zusammenhang zu der Anerkennung des Stammberechtigten liegt bei einem knapp vier Monate nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus seiner Ehefrau gestellten Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Klägers, vor.

Weil dem Kläger subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Dementsprechend war neben der Ziffer 2 auch die Ziffer 3 des Bescheids aufzuheben, da die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung in den Irak (Ziffer 4 des Bescheids) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 5 des Bescheids). Über den hilfsweise gestellten (Verpflichtungs-)Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem vorrangig gestellten Hilfsantrag erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 und § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen

Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Seibel

qualifiziert elektronisch signiert